

Staats– und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild 3

Neutralität

Basisebene

Version 2.1.



Landesverteidigungsakademie - Institut für Strategie und Sicherheitspolitik

Dr. Gunther HAUSER

Stand:

1. Juli 2018



Einleitung

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen grundsätzlichen Überblick über das Stundenbild 3 „Neutralität“ zu geben.

Die einzelnen Überschriften beziehen sich auf die Überschriften der jeweiligen Folien, die im roten Untertitel der Folienbezeichnung aufscheinen. Die verwendete Literatur ist entweder als Pdf-File auf der 3.VE Website des Handbuches Ausbildung / Politische Bildung verfügbar oder in der Österreichischen Militärbibliothek mittels Fernleihe entlehnbar.

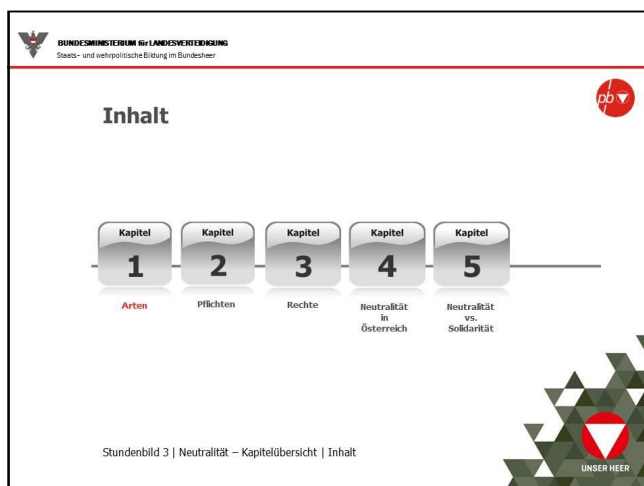
Adressaten dieses Lehrbehelfes sind die Vortragenden der Politischen Bildung sowie die Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbehelf eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen.

Ein Änderungsdienst sowohl für den Unterricht als auch das Begleitheft erfolgt zweimal jährlich jeweils im Jänner und im Juli.

Die in diesem Begleitheft verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

HR Mag. Dr. Gunther Hauser
Leiter des Referats Internationale Sicherheit
Institut für Strategie und Sicherheitspolitik
Landesverteidigungsakademie
AG Stiftgasse, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN
Tel: +43 (0) 50201 10 28330
Email: gunther.hauser@bmlv.gv.at



Inhalt

Kapitel 1 Arten

Kapitel 2 Pflichten

Kapitel 3 Rechte

Kapitel 4 Neutralität in Österreich

Kapitel 5 Neutralität vs. Solidarität

Fragen

Die Arten der Neutralität

Das Konzept der Neutralität liegt ursprünglich in der Idee der Nichtangriffspakte, indem sich der neutrale Staat verpflichtet, Konfliktparteien keine Hilfeleistungen zu stellen. Rechtlich geregelt ist die Neutralität im V. und XIII. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907. Die Haager Abkommen gehen ausschließlich davon aus, dass bei Kriegsausbruch nur zwei Arten von Staaten existieren, nämlich Neutrale und Kriegsparteien, und dass das Neutralitätsrecht bei jedem internationalen Konflikt anwendbar ist.

Durch das heute in der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) in Artikel 2 Absatz 4 festgeschriebene universell geltende Gewaltverbot sind lediglich Rechts- bzw. Friedensbrecher von Gegenmaßnahmen der Staatengemeinschaft betroffen. Artikel 2 Absatz 5 der UN-Charta beinhaltet das Verbot der Unparteilichkeit gegenüber Rechtsbrechern, d.h. Unparteilichkeit gegenüber eine den Frieden brechende Regierung eines Staates ist somit nicht zulässig. In diesem Sinne wäre das Instrument der Neutralität als obsolet zu betrachten.

Da jedoch militärische Maßnahmen, die vom UN-Sicherheitsrat nicht mandatiert wurden (wie z.B. die US-Militäraktion zum Sturz des Regimes von Saddam Hussein in Bagdad 2003), weiterhin als Krieg gelten, also als militärischer Konflikt zwischen Staaten, gilt das Neutralitätsrecht in einem derartigen Fall weiterhin.

Was den rechtlichen Stellenwert der Neutralität betrifft, wird unterschieden zwischen der

a) gewöhnlichen (temporären), d.h. der nur im Falle eines Krieges und für dessen Dauer eintretenden Neutralität und der

b) dauernden (permanenten, in Österreich: „immerwährenden“) Neutralität. In diesem Falle verpflichtet sich der neutrale Staat bereits in Friedenszeiten, alles zu unternehmen, um weder als Kriegspartei noch aufgrund seines Verhaltens in Friedenszeiten in einen späteren Krieg hineingezogen zu werden.

Keine Pflicht besteht hingegen zur ideologischen Neutralität (Gesinnungsneutralität), worauf bereits Bundeskanzler Julius Raab in seiner Regierungserklärung vom 26. Oktober 1955 mit folgenden Worten hingewiesen hat: „Die Neutralität verpflichtet den Staat, aber nicht den einzelnen Staatsbürger. Die geistige und politische Freiheit des einzelnen, insbesondere die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, sind durch die Dauer der Neutralität eines Staates nicht berührt. Damit ist



auch keine Verpflichtung zur ideologischen Neutralität begründet.“

Pflicht besteht jedoch für den Neutralen, sich selbst zu verteidigen. Ein Neutraler darf auf seinem Gebiet keine fremde militärische Nutzung des Staatsgebietes – weder zu Lande, zu Luft noch zur See – dulden (Artikel 5 erster Satz V. Haager Abkommen). Nimmt ein Neutraler an einem Krieg teil, erlischt die Neutralität. Bei kleineren Neutralitätsverletzungen (z.B. unerlaubte einzelne Überflüge) kann ein diplomatischer Protest ausreichen.

Neutrale in Europa

Österreich

Immerwährende Neutralität: Die Neutralität Österreichs ist mit jener Irlands bzw. war mit jener Schwedens oder Finnlands weder rechtlich noch politisch und schon gar nicht geopolitisch vergleichbar. Gemäß der Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 galt Österreich 1945 nach dem Zweiten Weltkrieg als befreites und nicht als besiegtes Land. Österreich war bis 1955 von Frankreich, der Sowjetunion, den USA und dem Vereinigten Königreich (United Kingdom – UK) besetzt. Oberstes Ziel der österreichischen Bundesregierungen ab 1945 war die Wiederherstellung der Souveränität Österreichs. Dies wurde am 15. Mai 1955 mit dem Staatsvertrag von Wien, der im Schloss Belvedere unterzeichnet wurde, erreicht. Doch musste Österreich im Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 sich verpflichten, „immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.“ Beim Moskauer Memorandum handelt es sich jedoch um eine reine politische Verwendungszusage, ohne rechtliche Bindungswirkung. Die „immerwährende Neutralität“ wurde nicht im Staatsvertrag verankert, weil dies den Anschein gehabt hätte, dass die Neutralität aus österreichischer Sicht völkerrechtswidrig aufoktroiert worden wäre. So kam die Erklärung der „immerwährenden Neutralität“ wie folgt „aus freien Stücken“, also von Österreich selbst, zustande: am 26. Oktober 1955 beschloss der Nationalrat – gegen die Stimmen des Verbandes der Unabhängigen (VdU), der Vorläuferpartei der FPÖ – das Bundesgesetz über die immerwährende Neutralität Österreichs. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 brachte das Ende der Alliierten Kommission sowie den Abzug der Besatzungstruppen. Die Alliierten anerkannten den Status der „immerwährenden Neutralität“ auf der Grundlage des Neutralitätsgesetzes durch gleichlautende Noten vom 6. Dezember 1955. Am 14. Dezember 1955 nahm die UN-Generalversammlung auf Empfehlung des UN-Sicherheitsrates, dem die vier früheren Besatzungsmächte angehör(t)en (Rechtsnachfolger der Sowjetunion wurde nach deren Auflösung 1991 Russland), Österreich als Mitglied auf. Österreich wurde dadurch wenige Wochen nach der Verabschiedung des Neutralitätsgesetzes durch den Nationalrat im Gegensatz zur neutralen Schweiz Mitglied eines kollektiven Sicherheitsbündnisses. Aus Schweizer Sicht war es damals einem Neutralen nicht erlaubt, Mitglied eines kollektiven Sicherheitsbündnisses zu werden. Die Besatzungsmächte haben Österreich im Staatsvertrag bestätigt, dass sie die Aufnahme Österreichs in die UNO unterstützen. So waren – ausgehend vom Moskauer Memorandum und vom Staatsvertrag –

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESWEHRBILDUNG
Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Arten

Neutrale in Europa

Österreich	→	immerwährend
Finnland	→	bündnisfrei
Irland	→	militärisch
Malta	→	militärisch
Schweden	→	bündnisfrei
Schweiz	→	dauernd
Zypern	→	bündnisfrei



Kapitel 1 | Neutralität – Neutrale in Europa | Folie 2

UNSER HEER

nach österreichischer Interpretation die ständigen UN-Sicherheitsratsmitglieder von der Vereinbarkeit der UNO mit der Neutralität überzeugt. Auf der Grundlage von Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates erteilte die österreichische Bundesregierung den Westmächten während des Golfkrieges 1991 Überflugs- und Panzerdurchführungsgenehmigungen, also Genehmigungen für 8.000 Überflüge und den Transport von 103 Bergepanzern durch Österreich. Dies verletzte zwar eigentlich die Neutralität, Österreich ist aber als UN-Mitglied primär zu kollektivem Beistand verpflichtet. Die UN-Charta hat daher Vorrang gegenüber dem Neutralitätsgesetz. Laut Artikel 103 der UN-Charta sind sämtliche Abkommen gegenüber der UN-Charta als nachrangig zu behandeln, wenn sie der Satzung widersprechen.

Die Neutralität Österreichs verstand sich ausschließlich militärisch. Noch Ende der 1950er Jahre strebten christlich-soziale und manche sozialdemokratische Politiker die Aufnahme Österreichs in die Europäischen Gemeinschaften an. Die Sowjetunion lehnte derartige Vorschläge mit dem Argument ab, dass deren sechs Mitgliedstaaten allesamt NATO-Mitglieder wären. Während dieser Zeit wurde vom damaligen Außenminister und späteren Bundeskanzler Bruno Kreisky der Begriff „aktive Neutralitätspolitik“ geschaffen. Die Neutralitätspolitik sollte sich vor allem auf friedliches Engagement in internationalen Organisationen wie UNO oder Institutionen wie der späteren Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) stützen (Solidarität). Dies hatte jedoch weniger mit der Neutralität als vielmehr mit einer aktiven Außenpolitik zu tun. Seit 1960 beteiligt sich Österreich an friedensunterstützenden Operationen der UNO. Seit dem ersten Friedenseinsatz im Kongo 1960 nahmen an die 110.000 Soldaten des Österreichischen Bundesheeres an über 100 internationalen Friedensoperationen teil. Das österreichische Innenministerium beteiligt sich seit 1964 an internationalen

Friedenseinsätzen. Insgesamt haben bis 2017 über 13.500 österreichische Polizistinnen und Polizisten an friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen teilgenommen, darunter in Ländern wie Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Zypern, Kambodscha oder Namibia.

1995 wurde Österreich gemeinsam mit den damals neutralen und heute bündnisfreien UN-Mitgliedern Finnland und Schweden in die EU aufgenommen – ohne Neutralitätsvorbehalt. Durch die zunehmende europäische Integration sind die staatliche Souveränität und auch die Neutralität in einer vermehrt komplexeren EU-Sicherheitsunion nur mehr sehr einschränkend gegeben. In diesem Zusammenhang wird deshalb auch von einer differenzierten Neutralität Österreichs gesprochen. Österreich wurde in der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin vom 12. Dezember 2001 deshalb als allianzfreier, nicht mehr jedoch als neutraler Staat bezeichnet. Mit der Sicherheitsstrategie 2013 wird die Neutralität Österreichs jedoch wieder hervorgehoben. Teile der SPÖ und der Grünen konnten sich 2001 sogar auch eine Aufhebung des Neutralitätsgesetzes vorstellen, wenn tatsächlich eine gemeinsame EU-Armee gebildet werden sollte.

Finnland

Bündnisfreiheit: Die Bündnisfreiheit Finnlands resultierte aus der politischen Abhängigkeit von der Sowjetunion nach dem Zweiten Weltkrieg. Vom politischen System zwar westlich orientiert, war Finnland daran gebunden, eine Politik des Vertrauens zum östlichen Nachbarn aufrechtzuerhalten. Es lehnte auf sowjetischen Druck hin die Teilnahme am Marshall-Plan ab (Österreich durfte dagegen trotz sowjetischer Besatzung 1948 am Marshall-Plan teilnehmen), nahm aber US-Anleihen in Höhe von 120 Millionen US-Dollar auf. Am 6. April 1948 erfolgte seitens Finnlands die Unterzeichnung eines Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand mit der Sowjetunion. Demnach war Finnland nicht neutral, jedoch außenpolitisch auf Neutralität ausgerichtet. Es verpflichtete sich gegenüber der Sowjetunion zum Verbot der Teilnahme an gegen diese gerichtete Allianzen. Nach der Auflösung der Sowjetunion 1991 schloss Finnland im Jänner 1992 einen Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen mit Russland ab. Dieser Vertrag enthält keine der Klauseln des Vertrages von 1948 mehr. 1952 wurde Finnland Mitglied der Vereinten Nationen und im Nordischen Rat, dem skandinavischen Koordinationsgremium der Parlamente und Mitgliedstaaten. Seit 1956 nimmt Finnland an friedenserhaltenden Operationen im Rahmen der UNO teil. 1969 wurde Finnland Mitglied der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), 1994 erfolgte die Aufnahme Schwedens

und Finnlands in die NATO-Partnerschaft für den Frieden. Finnland definiert sich seit der Aufnahme in die EU 1995 als bündnisfrei. Durch gemeinsame Übungen und Materialbeschaffung sind Finnland wie auch Schweden eng an die NATO gebunden. Ein NATO-Beitritt wird jedoch von überwiegender Mehrheit der finnischen Bevölkerung abgelehnt. Finnland verurteilte 2014 die Annexion der Krim durch Russland und der damalige Regierungschef Jyrki Katainen betonte in diesem Zusammenhang, Finnland sei bündnisfrei, jedoch nicht neutral. Falls Finnland der NATO beitreten würde, so warnte Russlands Präsident Vladimir Putin Anfang Juli 2016, würde ein derartiger Schritt eine russische Aufrüstung an der 1.340 Kilometer langen russisch-finnischen Grenze zur Folge haben.

Irland

Militärische Neutralität: Die irische Neutralität ist nicht in der Verfassung verankert und richtet sich gegen eine zu starke militärische Abhängigkeit von Großbritannien. Irland – 1937 von Großbritannien unabhängig geworden – lehnte nach dem Zweiten Weltkrieg einen Beitritt zur NATO ab, da dies seiner Ansicht nach eine Anerkennung der Teilung Irlands bedeuten hätte (Nordirland-Konflikt). Die Neutralität Irlands beruht auf der traditionellen Politik der militärischen Neutralität. 1947 wurde die Aufnahme Irlands in die UNO durch die Sowjetunion verhindert, die Sowjets stimmten jedoch 1955 einer Mitgliedschaft Irlands auf der Grundlage ihrer damaligen „Strategie der friedlichen Koexistenz“ mit dem Westen zu. Mitglied der EFTA (European Free Trade Association) wurde Irland im Gegensatz zu Großbritannien nie, jedoch schloss die irische Regierung wie jene von Großbritannien eine Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften nicht aus. So trat Irland als erstes neutrales Land 1973 gemeinsam mit Großbritannien und Dänemark den Europäischen Gemeinschaften bei, die zuvor aus sechs NATO-Ländern bestanden hatte.

Irland betonte stets gegenüber den Europäischen Gemeinschaften und der EU seine militärische Neutralität. Der damalige Premierminister Berthie Ahern legte am 21. Juni 2002 eine Deklaration vor, in der die militärische Neutralität seines Landes seitens der damaligen EU-15 bestätigt wurde. Ziel dieser Deklaration war es, die irische Bevölkerung für den Vertrag von Nizza, über den am 19. Oktober 2002 ein zweites Mal abgestimmt werden musste, positiv zu stimmen. Irland betont, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU die traditionelle Politik der militärischen Neutralität nicht berührt. Abgeleitet wurde dies vom ersten EU-Vertrag, damals noch in der Fassung des Vertrags von Maastricht, in dem bereits 1992 diese „irische Klausel“ (im Vertrag von Lissabon: Artikel 42 (7) EU-Vertrag)

verankert wurde. Nach diesem Artikel berührt die Politik der Union nicht den „besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“, vor allem was eine NATO-Mitgliedschaft und insbesondere nach irischer und österreichischer Interpretation die Neutralität und Bündnisfreiheit betrifft. Irland erklärt sich jedoch weiterhin bereit, an EU-Krisenbewältigungseinsätzen, an UN-Friedenseinsätzen mitzuwirken und, dass es prinzipiell – wie jedes Mitgliedsland der EU – der GASP verpflichtet ist. Aus irischer Sicht wird klargestellt, dass die Neutralität durch den Vertrag von Lissabon völlig geschützt sei. Diesbezüglich hatte Irland im Juni 2009 seitens der EU eine rechtliche Garantie erhalten.

Malta

Militärische Neutralität: Die Neutralität Maltas wurde rechtlich in der Verfassung verankert (Kapitel I, Art. 1 (3)). Malta führte ab 1976 Verhandlungen mit Italien, Frankreich sowie Libyen und Algerien betreffend Anerkennung einer möglichen Neutralität Maltas. Aufgrund seiner geostrategischen Position peilte Malta, das seit 1964 durch ein gegenseitiges Verteidigungsabkommen mit Großbritannien gebunden war, ab Mitte der 1970er Jahre die Einführung der Neutralität an. In Italien fand Malta einen großen Unterstützer seiner Neutralität, Italiens damaliger Ministerpräsident Aldo Moro intervenierte sowohl bei Großbritannien als auch bei der NATO, um 1979 die Schließung der britischen Militärbasen zu erreichen. Am 15. September 1980 erfolgte die Unterzeichnung des Neutralitätsvertrages zwischen Malta und Italien. Im April 2008 wurde Malta – nach zwölfjähriger Unterbrechung – wieder Teilnehmerstaat der NATO-Partnerschaft für den Frieden.

Schweden

Bündnisfreiheit: Die schwedische Neutralität verstand sich als allianzfrei im Frieden und neutral im Krieg. Während des Zweiten Weltkrieges durchzogen immer wieder deutsche Truppen Schweden auf dem Weg nach Norwegen und Finnland. Im finnisch-russischen Krieg 1939 unterstützte Schweden Finnland mit einem Freiwilligenkorps von 8.000 Soldaten sowie u.a. mit Kampfbomben und anderen Waffen. 1946 erfolgte die Aufnahme Schwedens in die UNO mit dem Recht auf Rückkehr zur strikten Neutralität. Schwedens Neutralität war nie völkerrechtlich oder innerstaatlich verankert, sondern beruhte auf einer parlamentarischen Willenserklärung. Seit 1960 befinden sich beginnend mit dem Kongo-Einsatz der UNO schwedische Truppen im Ausland. Im Oktober 2000 stellte der schwedische Premierminister Göran Persson fest: bei Wegfall des Kalten Krieges ist die Neutralität kein relevantes Konzept. Der damalige Verteidigungsminister Björn von Sydow erklärte im No-

vember 2000: Schweden ist und bleibt bündnisfrei, doch sei die Neutralität ein Relikt des Kalten Krieges und nicht mehr relevant. Offiziell hat Schweden mit einer Übereinkunft zwischen der Regierung (Sozialdemokraten) und drei Oppositionsparteien (Konservative, Zentrumsparterie, Christdemokraten) am 11. Februar 2002 seine Doktrin der Neutralität aufgegeben. Eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit könne künftig und am besten in Gemeinschaft und im Zusammenwirken mit anderen Ländern abgewehrt werden. Man könne nicht neutral bleiben, wenn einer der EU-Partner angegriffen werden würde. Schweden stellt Truppen für die NATO Response Force (NRF).

Schweiz

Dauernde Neutralität: Die Schweiz verstand sich seit dem 16. Jahrhundert als neutral. Völkerrechtlich wurde die Schweizer Neutralität erstmals am 20. März 1815 beim Wiener Kongress verankert und von den europäischen Mächten anerkannt. Die Neutralität der Schweiz sollte „perpétuelle“ (immerwährend) sein, so hatte die Schweiz eine Armee zu gründen, um nicht wieder zum Spielball der europäischen Großmächte zu werden. Bereits 1848 fand die Neutralität Eingang in die Schweizer Verfassung (Artikel 85, Artikel 102 Ziff. 9). Die dauernde Neutralität der Schweiz ist in der Bundesverfassung verankert (Artikel 173 und 185). Während des Zweiten Weltkrieges wurde die Schweizer Neutralität mehrmals durch die deutsche Luftwaffe verletzt, Amerikaner und Briten bombardierten irrtümlich Schaffhausen und Basel. Die Schweiz gewährte während des Zweiten Weltkrieges dem Dritten Reich auch Kredite für Rüstungskäufe und lieferte Waffen an die Wehrmacht. Nach dem Zweiten Weltkrieg verstand sich die Schweiz zur westlichen Staatengemeinschaft zugehörig. Der Historiker Mauro Mantovani enthüllte 1995, dass sich die Schweiz im Kriegsfall zwischen Ost und West der NATO angeschlossen hätte. Bis zuletzt, d.h. bis zur effektiven feindlichen Invasion, hätte die Schweizer Neutralität aufrechterhalten werden sollen, ein Hilfesuch an den Westen hätte erst dann erwartet werden können. Schon 1956 beteiligte sich die Schweiz bzw. die private Fluglinie Swissair im zweiten Nahostkrieg am erstmaligen Einsatz von friedenserhaltenden UN-Truppen. Die Anfrage der UNO richtete sich damals an die Swissair, die Schweiz gab lediglich ihre Zustimmung. 1960 kam es im Kongo-Krieg zu mehreren Swissair-Einsätzen. 1995 gestattete die Schweiz den Transit von Militärpersonen und Material der NATO-geführten Einsätze IFOR/SFOR in Bosnien-Herzegowina und ab 1999 der KFOR in Kosovo.

Im sicherheitspolitischen Bericht der Schweiz von 1999 wird der Beitritt der Eidgenossenschaft zur UNO und EU als strategisches Ziel des Bundesrates festgehalten, ein NATO-Beitritt wird ausgeschlossen. Bis 2002 trat die

Schweiz insgesamt 28 Unterorganisationen der UNO bei und wurde am 10. September 2002 UN-Vollmitglied. Sie ist einer der größten Zahler der UNO. Seit 1990 entsandte die Schweizer Regierung UN-Militärbeobachter („Blaumützen“) in den Nahen Osten, in das ehemalige Jugoslawien, nach Georgien und nach Tadschikistan. Am 23. Juni 1999 fällte der Bundesrat den Grundsatzentscheid, sich auf der Grundlage der UN-Resolution 1244 an der Kosovo-Friedenstruppe KFOR mit 220 Soldaten zu beteiligen. SWISSCOY – Swiss Company – setzt sich aus maximal 235 zum Selbstschutz bewaffneten Freiwilligen zusammen und umfasst unter anderem folgende Elemente: Supportkompanie (nationale logistische Aufgaben und binationale Dienstleistungen), 4 LMT (Liaison and Monitoring Team), 1 Transportzug (multinational), 1 Genie-Zug (allgemeine Bauvorhaben der KFOR), Militärpolizei (multi– und national) sowie 1 EOD-Team (Kampfmittelbeseitigung). Zusätzlich steht der KFOR ein Lufttransport-Detachement zur Verfügung, das über 2 Helikopter verfügt, wobei einer als technische Reserve dient. Das Mandat wurde vom Parlament bis Ende 2020 befristet. Lautete 1955 für Österreich gemäß dem Moskauer Memorandum die Devise, eine Neutralität nach Schweizer Vorbild zu üben, empfiehlt der sicherheitspolitische Bericht des Schweizer Bundesrates von 1999, dass sich die Schweiz künftig an der Neutralitätspolitik Österreichs orientieren soll. Friedrich Schillers Diktum „Der Starke ist am mächtigsten alleine“ wurde durch das Motto „Nur in der Kooperation sind wir stark“ abgelöst. Die Schweizer Neutralität hatte noch das Mandat einer „Schutzmacht“. So endete 2015 dieses Mandat, das die Wahrnehmung der diplomatischen Interessen der USA in Kuba seit 1961 umfasste, mit all den heiklen Phasen der Konfliktschärfung um die Schweinebucht 1962. Die Schweiz trat erstmals als „Schutzmacht“ im deutsch-französischen Krieg 1870/71 auf, wo es galt, die Interessen des Königreichs Bayern und des Großherzogtums Baden in Frankreich wahrzunehmen. Während des Zweiten Weltkrieges vertrat die Schweiz Interessen von 35 Staaten mit über 200 Einzelmandaten. 1973 wurde mit 24 Schweizer Mandaten der Höchststand in der Nachkriegsperiode eingefahren.

Zypern

Bündnisfreiheit: Zwischen 1961 und Mai 2004 war Zypern Teil der Blockfreienbewegung. Mit der Aufnahme in die EU verließ Zypern diese Bewegung, ist jedoch als Gastnation bei den Blockfreientreffen eingeladen. Zypern wurde am 1. Mai 2004 in die EU aufgenommen (völkerrechtlich wurde die gesamte Insel Mitglied der EU), der Norden der Insel ist jedoch seit 1974 von türkischen Truppen besetzt. Die Türkei erhielt mit 3. Oktober 2005 EU-Beitrittskandidatenstatus. Im griechischen

Süden der Insel befindet sich die Regierung der Republik Zypern, die Türkei anerkennt die Regierung Zyperns nicht. Eine Lösung des Zypern-Konflikts ist jedoch nicht in Sicht. Die letzten Verhandlungsgespräche sind am 7. Juli 2017 vorerst gescheitert. Das Verhältnis zwischen der EU und der Türkei hat sich nach dem gescheiterten Putschversuch Mitte Juli 2016 in der Türkei deutlich verschlechtert, im Frühjahr 2017 belastete die Abstimmung über erweiterte verfassungsmäßige Rechte des türkischen Präsidenten die Vermittlungen der Vereinten Nationen im Zypernkonflikt. Laut UN-Generalsekretär António Guterres gab es einige Themen, bei denen die Streitparteien von einer Lösung weit entfernt waren. Zypern, Griechenland, die UNO und die EU wollen das veraltete Konzept der Garantiemächte Großbritannien, Griechenland und Türkei aufgeben, die Türkei beharrte auf Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz der türkischen Volksgruppe. Ein vollständiger Abzug der türkischen Truppen sei ein „Traum“, so der türkische Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu, und bedeutet in der Folge Schutz vor einseitig veränderten Machtverhältnissen.

Pflichten des Neutralen

Unterlassungspflichten:

Abstinenz:

- Verbot militärischer Unterstützung: ein Neutraler hat sich jeder Unterstützung der Kriegführenden zu enthalten. Er darf ihnen daher weder Kriegsmaterial, also weder Truppen und Munition, liefern, noch Anleihen für Kriegszwecke gewähren.

Parität:

- Sowohl die völkerrechtlichen Neutralitätsnormen als auch ihre innerstaatlichen Durchführungsregeln sind gegenüber allen Kriegführenden gemäß Artikel 9 Abs. 1 des V. Haager Abkommens gleichmäßig und ohne Diskriminierung anzuwenden (Grundsatz der Unparteilichkeit). Die zivilen Handelsbeziehungen mit den Kriegführenden können fortgeführt werden (courant normal), es gilt dabei die Parität.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESWEHRBEREITUNG
Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Pflichten des Neutralen

Unterlassungspflicht

- Abstinenz
 - Verbot militärischer Unterstützung
 - Verbot der Lieferung von Truppen und Munition
 - Gewährung von Kriegskrediten
- Parität
 - Gleichbehandlung der Kriegsparteien, Fortsetzung der zivilen Handelsbeziehungen („courant normal“)

Kapitel 2 | Neutralität – Pflichten – Die Unterlassungspflicht | Folie 1

UNSER HEER

Pflichten des Neutralen

Die Verhinderungspflicht

- Verhinderung militärischer Handlungen, bewaffnete Neutralität: Jeder neutrale Staat ist verpflichtet zu verhindern, dass sein Gebiet einschließlich des Luftraumes und seiner Gewässer von den Kriegführenden in irgendeiner Weise benützt wird (Artikel 1 Absatz 1 des V. Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (BGBl. 181/1913 und BGBl. 381/1937). Die Art und Weise der völkerrechtlich gebotenen Abwehr hängt von den Umständen ab. So muss einem bewaffneten Angriff mit Gewalt entgegengetreten werden, während bei unbedeutenden Verletzungen des Luftraumes ein diplomatischer Protest genügen kann.
- Jeder neutrale Staat ist verpflichtet,
 1. einen Transport von Truppen, Munition oder Verpflegskolonnen durch sein Gebiet nicht zuzulassen bzw. zu verhindern. Ausgenommen davon sind jedoch Transporte von Verwundeten und Kranken;
 2. die Errichtung neuer sowie die Benützung bestehender nicht-öffentlicher Nachrichtenanlagen zur Herstellung einer Verbindung mit den kriegführenden Staaten oder ihren Streitkräften nicht zu dulden. Hingegen ist ein neutraler Staat gemäß Artikel 8 nicht verpflichtet, den Kriegführenden die Benützung öffentlicher Nachrichtenanlagen zu untersagen oder zu beschränken;
 3. die Aufstellung von Kombattantenkorps und die Eröffnung von Werbestellen für die Kriegführenden zu verhindern.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESWEHRBEREITUNG
Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Pflichten des Neutralen

Die Verhinderungspflicht

Verhinderung militärischer Handlungen
– bewaffnete Neutralität

Kapitel 2 | Neutralität – Pflichten – Die Verhinderungspflicht | Folie 2

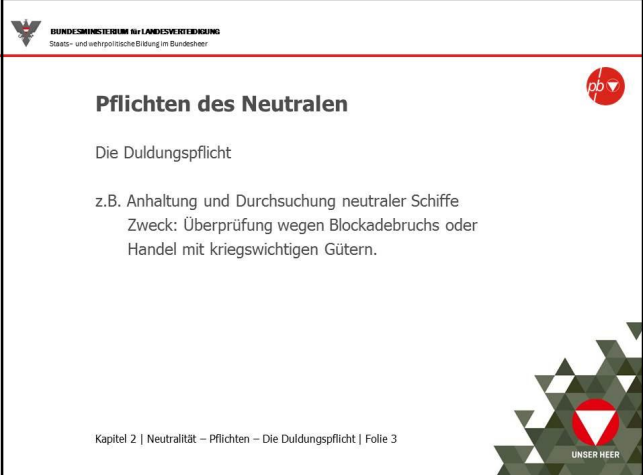
UNSER HEER

Pflichten des Neutralen

Die Duldungspflicht

Anhaltung und Durchsuchung neutraler Schiffe zum Zweck der Überprüfung wegen Blockadebruchs oder Handel mit kriegswichtigen Gütern.

Unter österreichischer Flagge fahren bis zum Jahr 2011 Hochseeschiffe. Der Nationalrat beschloss Mitte April 2012 einstimmig den Rückzug Österreichs aus der gewerbsmäßigen Seefahrt. Die Umsetzung von neuen EU-Regelungen in diesem Bereich hätten einen unnötigen Mehraufwand verursacht, so die Argumentation von Regierungsseite für die Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes, die auf einhellige Zustimmung stieß.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Pflichten des Neutralen

Die Duldungspflicht

z.B. Anhaltung und Durchsuchung neutraler Schiffe
Zweck: Überprüfung wegen Blockadebruchs oder Handel mit kriegswichtigen Gütern.

Kapitel 2 | Neutralität – Pflichten – Die Duldungspflicht | Folie 3

UNSER HEER

Rechte des Neutralen

- Aktive Tätigkeit: als Schutzmacht, zur Leistung guter Dienste;
- Recht auf Achtung der Gebietshoheit des Neutralen seitens der Kriegsparteien;
- Recht auf Notwehr.

Unter dem Begriff „gute Dienste“ wird im Allgemeinen die Absicht und das Bemühen eines Staates verstanden, bei Streitigkeiten zwischen anderen Staaten dazu beizutragen, derartige Streitfälle und Spannungen einer friedlichen Beilegung zuzuführen. Dieses Bemühen kann auf eigener Initiative des die guten Dienste anbietenden Staates beruhen, kann jedoch auch darauf beruhen, dass ein Ersuchen der Streitparteien vorausgeht. Ohne deren Zustimmung wären gute Dienste eines dritten Staates eine Einmischung in fremde Rechte.


Notwehr liegt vor, wenn derjenige keinesfalls rechtswidrig handelt, der sich somit ausschließlich der Verteidigung bedient, die wiederum notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf das Territorium eines Staates abzuwehren.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESWEHRBEREITUNG
Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Rechte des Neutralen

Die Rechte des Neutralen

- Aktive Tätigkeit: als Schutzmacht, zur Leistung guter Dienste
- Recht auf Achtung der Gebietshoheit des Neutralen seitens der Kriegsparteien
- Recht auf Notwehr

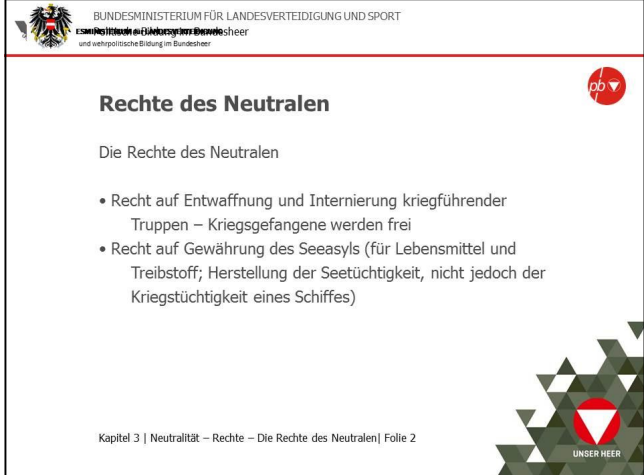


Kapitel 3 | Neutralität – Rechte – Die Rechte des Neutralen | Folie 1

UNSER HEER

Rechte des Neutralen

- Recht auf Entwaffnung und Internierung kriegsführender Truppen – Kriegsgefangene werden frei: die auf sein Gebiet übertretenden Kombattanten sind seitens des Neutralen möglichst weit vom Kriegsschauplatz in Verwahrung zu nehmen. Die Offiziere, die sich ehrenwörtlich verpflichten, das neutrale Land nicht zu verlassen, können freigelassen werden. Entwichene, in das neutrale Land gelangte Kriegsgefangene sowie jene, die von Truppen des Gegners auf ihrer Flucht in das neutrale Gebiet mitgeführt werden, müssen in Freiheit gesetzt werden oder es kann ihnen ein Aufenthalt angewiesen werden, falls ihnen ein Aufenthalt im neutralen Gebiet gestattet wird.
- Recht auf Gewährung des Seeasyls (für Lebensmittel und Treibstoff, Herstellung der Seetüchtigkeit des Schiffes, nicht der Kriegstüchtigkeit).



BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT
Landesministerium für Landesverteidigung und Sport
und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Rechte des Neutralen

Die Rechte des Neutralen

- Recht auf Entwaffnung und Internierung kriegsführender Truppen – Kriegsgefangene werden frei
- Recht auf Gewährung des Seeasyls (für Lebensmittel und Treibstoff; Herstellung der Seetüchtigkeit, nicht jedoch der Kriegstüchtigkeit eines Schiffes)

Kapitel 3 | Neutralität – Rechte – Die Rechte des Neutralen | Folie 2

UNGER HEER

Die Neutralität in Österreich

- Ausfluss aus Moskauer Memorandum (kein völkerrechtlicher Vertrag)
- B-VG vom 26. Oktober 1955 – Nationalfeiertag!
- Neutralität ist kein Verfassungsprinzip
- Neutralität aus Sicht Österreichs mit EU vereinbar

Gemäß der Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 galt Österreich 1945 nach dem Zweiten Weltkrieg als befreites und nicht als besiegtes Land. Oberstes Ziel der österreichischen Bundesregierungen war die Wiederherstellung der Souveränität Österreichs. Dies wurde 1955 mit dem Staatsvertrag von Wien (Belvedere) erreicht. Doch musste sich Österreich im Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 verpflichten, „immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.“ Die „immerwährende Neutralität“ wurde jedoch nicht im Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 verankert, weil dies den Anschein gehabt hätte, als ob die Neutralität völkerrechtswidrig oktroyiert worden wäre. So erfolgte die Erklärung der „immerwährenden Neutralität“ aus freien Stücken. Das Moskauer Memorandum ist somit kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern ein „Gentlemen´s Agreement“ (eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Vereinbarung). Am 26. Oktober 1955 beschloss der Nationalrat das Neutralitätsgesetz, seit 1965 ist der 26. Oktober Nationalfeiertag. Im Jahr 1967 wurde der österreichische Nationalfeiertag den übrigen gesetzlichen Feiertagen in Österreich gleichgestellt und ist seither arbeitsfrei.

Die „immerwährende Neutralität“ ist als außenpolitische Maxime zwar mit der erhöhten Bestandsgarantie eines Bundesverfassungsgesetzes ausgestattet. Der Grundsatz der „immerwährenden Neutralität“ bildet eine verfassungsrechtliche Staatszielbestimmung, ist jedoch nicht als Baugesetz (wie das demokratische, republikanische, bundesstaatliche, rechtsstaatliche, liberale Prinzip und das Prinzip der Gewaltentrennung) zu qualifizieren, dessen Schaffung, Veränderung oder Preisgabe eine Gesamtänderung der Bundesverfassung im Sinne von Artikel 44 Absatz 3 B-VG herbeiführen würde.

Die Neutralität ist aus Sicht Österreichs mit der EU vereinbar, da sich zwar die EU politisch als eine Sicherheitsunion darstellt, rechtlich jedoch kein Verteidigungsbündnis ist. Die Mitgliedschaft in einer „EU-Armee“ wäre

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESWEHRBEREITUNG
Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Die Neutralität in Österreich

- Ausfluss aus Moskauer Memorandum (kein völkerrechtlicher Vertrag)
- B-VG vom 26. Oktober 1955 → Nationalfeiertag
- Neutralität ist kein Verfassungsprinzip
- Neutralität mit EU-Recht vereinbar

Kapitel 4 | Neutralität – Die Neutralität in Österreich | Folie 1

mit der Neutralität nicht vereinbar. Verteidigungsminister Hans Peter Doskozil hatte dazu 2016 die Unvereinbarkeit der Teilnahme von Österreich an einer „EU-Armee“ betont, dazu Doskozil wörtlich: „Ein Aushöhlen der Neutralität kommt mit Sicherheit nicht in Frage.“ Er lehnte auch jegliche Beistands– und Beitragsautomatismen ab: „Mehr Kooperation in der EU ist positiv zu bewerten, aber eine EU-Armee lehne ich entschieden ab.“ In der EU sind derzeit 22 NATO-Staaten sowie 6 neutrale und bündnisfreie Staaten Mitglieder.

Die Neutralität in Österreich

Die „immerwährende Neutralität“ wurde jedoch nicht im Staatsvertrag von Belvedere (15. Mai 1955) verankert, weil dies den Anschein gehabt hätte, dass die Neutralität aufgezwungen gewesen worden wäre. Diese Tatsache wäre auch völkerrechtswidrig gewesen, Neutralität kann gemäß Völkerrecht aus österreichischer Sicht nur freiwillig erklärt werden. Die Erklärung der „immerwährenden“ Neutralität erfolgte deshalb in einem Neutralitätsgesetz:

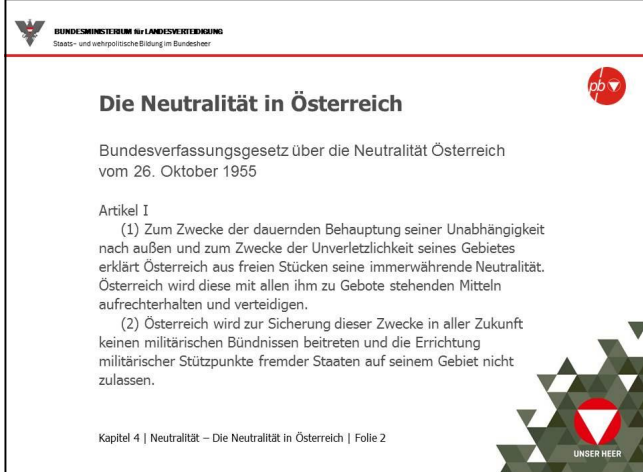
Artikel I

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Laut Staatsvertrag war der Termin für den Abzug der Besatzungstruppen 90 Tage nach Inkrafttreten des Staatsvertrags festgelegt, aber nicht später als 31. Dezember 1955. Danach sollte ein Beschluss des österreichischen Nationalrats über ein Neutralitätsgesetz erfolgen. Am 26. Oktober 1955 hatte der Nationalrat das Neutralitätsgesetz beschlossen, am ersten Tag nach Ablauf der Räumungsfrist von 90 Tagen. Die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde durch Frankreich in Moskau erfolgte am 27. Juli 1955. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages brachte das Ende der Alliierten Kommission sowie den Abzug fremder Truppen. Das Ergebnis von 1955 war also das Ergebnis eines zehnjährigen Bemühens nach Eigenständigkeit.

Die Neutralität ist somit ohne Volksabstimmung durch ein einfaches Bundesverfassungsgesetz (BGBl 1955/211) eingeführt worden. Das Neutralitätsgesetz könnte durch ein solches Bundesverfassungsgesetz ebenso wieder aufgehoben werden, ohne zwingendes Referendum. Dass jener Tag, an dem das Neutralitätsgesetz beschlossen wurde, 1965 Nationalfeiertag wurde, betont die starke Identifikation der Neutralität mit der österreichischen Nationswerdung. Im Jahr 1967 wurde der 26. Oktober den übrigen gesetzlichen Feiertagen in Österreich gleichgestellt und ist seither arbeitsfrei.



The slide is titled "Die Neutralität in Österreich" and is part of a presentation from the "BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESWEHRBEREITUNG". It contains the text of the Federal Constitutional Law on Austrian Neutrality from October 26, 1955. The text is as follows:

Die Neutralität in Österreich

Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreich vom 26. Oktober 1955

Artikel I

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen.

Kapitel 4 | Neutralität – Die Neutralität in Österreich | Folie 2

Am 6. Dezember 1955 erfolgte die Anerkennung der „immerwährenden Neutralität“ durch die Alliierten. Bereits acht Tage später – am 14. Dezember 1955 – wurde Österreich auf Empfehlung des UN-Sicherheitsrates von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gemeinsam mit anderen 15 Staaten, darunter auch Finnland und Irland, als Mitglied aufgenommen. Die Grundlage dazu bildete die Resolution 995 (X) der Generalversammlung.

Die Neutralität Österreichs verstand sich ausschließlich militärisch, weder ideologisch noch wirtschaftlich. Noch Ende der 1950er Jahre strebten christlich-soziale und auch manche sozialdemokratische Politiker die Aufnahme Österreichs in die 1957 gegründeten Europäischen Gemeinschaften an, die Sowjetunion lehnte derartige Vorschläge ab. Während damals die Sowjetunion und die Parteiführung der SPÖ unter Bruno Pittermann eine Aufnahme in die Europäischen Gemeinschaften vehement ablehnte (die UdSSR sah eine Unvereinbarkeit mit der Neutralität, Österreich in den Verbund der damals sechs Staaten der Europäischen Gemeinschaften – sie waren auch NATO-Mitglieder – aufzunehmen, Bruno Pittermann bezeichnete die EG als „kapitalistischen Bürgerblock“), setzten sich u.a. ÖVP-Politiker wie Josef Klaus (Bundeskanzler) und Fritz Bock (Handelsminister) für einen EG-Beitritt des EFTA-Landes Österreich ein. Die EG beabsichtigte Ende der 1960er Jahre, gemeinsame Zolltarife einzuführen. Um auch Zollerleichterungen vor allem gegenüber den wichtigsten Wirtschaftspartnern Österreichs – Deutschland und Italien – durchzusetzen, erfolgte 1972 der Abschluss von Freihandelsabkommen zwischen den Ländern der Europäischen Freihandelszone (European Free Trade Association - EFTA) und den Staaten der Europäischen Gemeinschaften.

Während dieser Zeit wurde der Begriff „aktive Neutralitätspolitik“ von Bruno Kreisky geschaffen, die Neutralitätspolitik soll sich vor allem auf ein friedliches Engagement innerhalb von internationalen Organisationen wie UNO oder Institutionen wie KSZE stützen. Die „aktive Neutralitätspolitik“ hatte jedoch weniger mit Neutralität als mit einer aktiven Außenpolitik zu tun. Ferner entschied sich Österreich, an Wirtschaftsembargos (wie gegen Rhodesien 1966/68) oder am UN-Waffenembargo gegen Südafrika von 1977 teilzunehmen. Österreich verhielt sich nicht neutral, was den Palästina-Konflikt betrifft. Österreich stand auch während der 1960er Jahre in Bezug auf die diplomatische Nicht-Anerkennung der Volksrepublik China auf der Seite der USA.

Die Neutralitätspolitik schützte Österreich nicht vor Terroranschlägen, wie jener auf die OPEC am 21. Dezember 1975 oder den Mord an den Wiener Stadtrat Heinz Nittel am 1. Mai 1981 oder Anschläge auf jüdische bzw. israelische Einrichtungen (Gepäckschalter der El Al am 27. Dezember 1985). Während der Jugoslawien-Krise Anfang der 1990er Jahre plädierte vor allem Österreichs Außenminister Alois Mock für die rasche Anerkennung von Slowenien und Kroatien, Österreich ergriff also Partei während der Sezessionskriege am Balkan. Die Anerkennung von Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina durch Österreich bedeutete damals die Verletzung der Abstinenz- und Paritätspflicht eines dauernd neutralen Staates.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDUNG
Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Die Neutralität in Österreich

Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreich vom 26. Oktober 1955

Artikel II
Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kapitel 4 | Neutralität – Die Neutralität in Österreich | Folie 3

UNSER HEER

Neutralität vs. Solidarität

Widersprüchliches Begriffspaar

Neutralität: Begriff aus dem Kriegsvölkerrecht = Nichteinmischung/Unparteilichkeit

Solidarität heißt gegenseitige Unterstützung = Einmischung/Parteinahme

Österreich ist als immerwährend neutrales Land Mitglied der Vereinten Nationen. Die österreichische Doktrin versuchte die Vereinbarkeit der Neutralität mit der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen so zu begründen, dass die UNO einen neutralen Staat nicht zu neutralitätswidrigem Verhalten zwingen darf. Diese Rechtsansicht wurde jedoch mit dem Überfall irakischer Truppen auf Kuwait 1990/91 obsolet. Die UNO beschloss damals unter Einstimmigkeit der Vetomächte eine Militäroperation (Operation Desert Storm) zur Befreiung Kuwaits von der irakischen Besatzung. Die UN-Charta ging bei dieser völkerrechtskonformen Militäroperation der Neutralität vor, Österreich leistete somit Sicherheitsbeistand. Mitte März 1991 wurden daher rund 3.000 genehmigte Überflüge der Golf-Alliierten über Österreich gezählt. Die UN-Charta wäre als solche jedoch mit der Neutralität unvereinbar, weil die UNO kraft ihrer Charta gemäß Art. 43 auch militärische Maßnahmen beschließen kann. Die Mitgliedstaaten sind aufgrund der kollektiven Beistandspflicht nach Art. 51 und nach Art. 2 Abs. 5 der UN-Charta hier zu solidarischem Handeln gemäß den Beschlüssen des Sicherheitsrates aufgerufen. Militärischer Beistand ist demgemäß nicht erforderlich, die Staaten sind jedoch zumindest verpflichtet, im Sinne dieses Beistandes ihre Land- und Luftwege für Truppentransporte zu öffnen. Österreich hatte doch mit dieser Militäraktion die Vorrangigkeit der UN-Charta vor der Neutralität anerkannt.

Seit 1960 nimmt zudem Österreich beginnend mit der Kongo-Mission an UN-Friedenseinsätzen teil, weitere größere Einsätze absolvierten österreichische Soldaten in Zypern sowie von 1974 bis 2013 am Golan. Diese Einsätze wurden in den 1960er und 1970er Jahren unter dem Schlagwort „aktive Neutralitätspolitik“ auch öffentlich kommuniziert, d.h. Neutralität in Verbindung mit UN-Einsätzen für die internationale Staatengemeinschaft (Solidarität).

1995 wurde Österreich gemeinsam mit den „neutralen“ und „bündnisfreien“ UN-Mitgliedern Finnland und Schweden Mitglied der Europäischen Union, die bereits zu dieser Zeit eine Gemeinsamen Außen- und Sicher-

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDUNG
Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Neutralität vs. Solidarität

- Widersprüchliches Begriffspaar
- Neutralität: Begriff aus dem Kriegsvölkerrecht = Nichteinmischung / Unparteilichkeit
- Solidarität heißt gegenseitige Unterstützung = Einmischung / Parteinahme

Kapitel 5 | Neutralität – Neutralität vs. Solidarität | Folie 1

UNSER HEER

heitspolitik konzipierte. Durch die zunehmende europäische Integration und die wirtschaftliche Globalisierung ist jedoch die staatliche Souveränität nur mehr sehr eingeschränkt gegeben. Mit der Teilnahme an der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) ab 1995 wurde kein völkerrechtlich bindender Staatsvertrag begründet, dieses Dokument hat den Charakter einer politisch verbindlichen Absichtserklärung. Die Teilnahme an der PfP bedeutet keinerlei Bündnisverpflichtungen, somit ist eine Vereinbarkeit mit der Neutralität gegeben.

Nach österreichischer Interpretation gilt die Neutralität ausschließlich im Falle eines Krieges bzw. ohne Mandat der Vereinten Nationen, d.h. in einem derartigen Kriegsfall wären das Neutralitätsgesetz und das Kriegsmaterialgesetz gültig. Ein Kriegsfall war demnach der Angriff der NATO ohne UN-Mandat gegen die Bundesrepublik Jugoslawien im Frühjahr 1999 (Operation Allied Force), der zum Ziel hatte, die ethnischen Säuberungen und Massenvertreibungen im Kosovo einzudämmen. Mit Verweis auf das fehlende Mandat der UNO lehnte die SPÖ/ÖVP-Regierung unter Bundeskanzler Viktor Klima und Außenminister Wolfgang Schüssel eine Öffnung des Luftraumes ab, was für starke Verstimmung bei den NATO- und EU-Ländern sorgte: Klima und Schüssel begrüßten zuvor in Brüssel die Durchführung militärischer Maßnahmen gegen Jugoslawien. Im April 1999 wurde das Überflugverbot etwas gelockert und Genehmigungen für Militärmaschinen mit humanitären Gütern an Bord erteilt. Während des US-geführten Krieges gegen die irakische Führung unter Saddam Hussein im Frühjahr 2003 riefen Bundeskanzler Wolfgang Schüssel und Außenministerin Benita Ferrero-Waldner den Neutralitätsfall aus. Es lag ebenso kein UN-Mandat vor.

1997 wurde in den EU-Vertrag erstmals mit den „Petersberg-Aufgaben“ auch die Möglichkeit von Kampfeinsätzen aufgenommen, die „Petersberg-Aufgaben“ wurden in Österreich in das Bundesverfassungsgesetz

(seit 2010: Artikel 23j) übertragen. Im Jahr 2000 hatte die ÖVP/FPÖ-Koalition unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel erstmals angeregt, eine Beistandspflicht in den EU-Vertrag zu verankern, wenige Wochen zuvor wurde ein mögliches Regierungsprogramm mit dem Ziel einer EU-Beistandspflicht zwischen der ÖVP und der SPÖ vereinbart. Eine militärische EU-Beistandspflicht ist, so der Wiener Verfassungsrechtler Theo Öhlinger, mit der Neutralität unvereinbar, einem „solchen Pakt anzugehören und sich zugleich neutral zu nennen, gilt ... als völkerrechtlich undenkbar.“ Derselben Meinung war zu diesem Zeitpunkt die SPÖ, während Bundeskanzler Schüssel und Außenministerin Ferrero-Waldner von der ÖVP eine Vereinbarkeit zwischen der Neutralität und einer Beistandspflicht, eine „Modifikation“ der österreichischen Neutralität, sahen. Die ÖVP/FPÖ-Regierung hatte bereits zuvor, am 13. Dezember 2001, die neue Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin als Ministerratsbeschluss verabschiedet, Österreich wird darin aufgrund seiner Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft als allianzfreier – und nicht mehr als dauernd neutraler Staat - bezeichnet. Teile der SPÖ und der Grünen konnten sich 2001 auch eine Aufhebung des Neutralitätsgesetzes vorstellen, wenn zwischen 2010 und 2015 eine gemeinsame europäische Armee gebildet werden sollte. Seitens der ÖVP wurde Ende März 2015 verkündet, eine Europaarmee sei sogar mit der österreichischen Neutralität vereinbar, „an dieser werde nicht gerüttelt“, so der damalige ÖVP-Generalsekretär Gernot Blümel. Ebenso meinte der damalige ÖVP-Klubobmann Reinhold Lopatka: „Eine gemeinsame Verteidigung funktioniert am besten, wenn diese in einer europäischen Armee wahrgenommen wird. Wir sind neutral und können auch neutral bleiben. ... So kann es eine Form der Beteiligung für Österreich und Irland geben, die nicht im Widerspruch zur Neutralität steht.“ Österreich wäre innerhalb der EU nicht neutral, sondern nur außerhalb: „Ob das ein Völkerrechtler unterschreibt, weiß ich nicht. Aber de facto ist es so“, so Lopatka.

Österreich hat seine Neutralität stets „dynamisch“ interpretiert, das heißt den jeweiligen innen- und außenpolitischen Verhältnissen angepasst. Die Ausgangsbedingung als Entstehungsgrund der österreichischen Neutralität – also die Konkurrenz der beiden Militärböcke USA und Sowjetunion– existiert spätestens seit 1991 nicht mehr. Der geopolitische Wettstreit zwischen amerikanischen und russischen Interessen setzt sich jedoch fort. Österreich besitzt lediglich eine „Restneutralität“ (Nicht-Teilnahme an militärischen Bündnissen, Verbot der Stationierung ausländischer Truppen in Österreich) bzw. eine „Ausnahme-Neutralität“: Österreich ist Mitglied des kollektiven Sicherheitssystems der UNO, nimmt dadurch an politischen, wirtschaftlichen und militärischen Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates teil und hat sich seit

Neutralität vs. Solidarität

- Widersprüchliches Begriffspaar
- Neutralität: Begriff aus dem Kriegsvölkerrecht = Nichteinmischung / Unparteilichkeit
- Solidarität heißt gegenseitige Unterstützung = Einmischung / Parteinahme

Kapitel 5 | Neutralität – Neutralität vs. Solidarität | Folie 1

1995 verpflichtet, an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU umfassend mitzuwirken. Weiters wirkt Österreich seit 2011 an den EU-Gefechtsverbänden (Hochbereitschaftstruppen), den EU Battlegroups, mit. Eine Änderung bzw. Aufhebung der verfassungsmäßig verankerten Neutralität kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erfolgen. Dazu kann gemäß Art. 44 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) bei einer Teiländerung der Bundesverfassung eine so genannte fakultative Volksabstimmung durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der Nationalratsmitglieder verlangt wird.

In der Teilstrategie Verteidigungspolitik aus 2014 basiert die Verteidigungspolitik auf einer „engagierten Neutralitäts– und einer solidarischen Europapolitik. International folgt sie daher einer Strategie der umfassend angelegten Umfeldstabilisierung und Krisenvorbeugung.“ Zudem ist die Sicherheit von Österreich und der EU „auf das Engste miteinander verbunden. Es gibt kein sicheres Österreich ohne eine sichere EU und keine sichere EU ohne eine stabile europäische Nachbarschaft.“ (Seite 5)

Als neutraler Staat soll Österreich „als historische Drehscheibe zwischen Ost und West – ein aktiver Ort des Dialoges sein und eine Entspannungspolitik zwischen Ost und West vorantreiben.“ So bleibt die Neutralität Österreichs „ein wichtiger identitätsstiftender Faktor und ist bei allen internationalen Abkommen zu berücksichtigen“ betont das Regierungsprogramm von ÖVP („Neue Volkspartei“) und FPÖ („Zusammen für unser Österreich“, Regierungsprogramm 2017- 2022, S.22).

Fragen

Nun können Sie beantworten!

Welche Pflichten hat der Neutrale?

Was bedeutet die „immerwährende Neutralität“ Österreichs?

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDUNG
Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Nun können Sie beantworten!

Welche Pflichten hat der Neutrale?

Was bedeutet die „immerwährende Neutralität“ Österreichs?

Kapitel 1 Arten | Kapitel 2 Pflichten | Kapitel 3 Rechte | Kapitel 4 Neutralität in Österreich | Kapitel 5 Neutralität vs. Solidarität

Fragen | Nun können Sie beantworten

Beenden

UNSER HEER



Literatur

- Ludwig K. ADAMOVICH / Bernd-Christian FUNK / Gerhart HOLZINGER / Stefan L. FRANK,
Österreichisches Staatsrecht, Band I: Grundlagen, zweite aktualisierte Auflage, Springer Verlag,
Wien - New York 2011.
- Philipp AICHINGER, Lopatka: Wer ungesund lebt, soll mehr zahlen, Interview, in: Die Presse, 2. April 2015, S. 7.
- BMLVS, Teilstrategie Verteidigungspolitik, Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung
und Sport, Wien, im Oktober 2014.
- Christian GONSA, Schreiduell bei Zypern-Gesprächen, in: Die Presse, 8. Juli 2017, S. 5.
- Gunther HAUSER, Neutralität und Bündnisfreiheit in Europa. Sicherheitspolitische Herausforderungen für neutrale und
bündnisfreie Staaten in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts, WIFIS-aktuell, Schriftenreihe des
Wissenschaftlichen Forums für Internationale Sicherheit e.V. (Hamburg), Band 52, Verlag Barbara
Budrich, Opladen-Berlin-Toronto 2015.
- Waldemar HUMMER (Hrsg.), Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs. Eine juristische Analyse,
Verlag Österreich, Wien 2007.
- Martin KOFLER, Kennedy und Österreich, Neutralität im Kalten Krieg, Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte
Band 21, Studien Verlag, Innsbruck-Wien-München-Bozen 2003.
- Georg KREIS, Kleine Neutralitätsgeschichte der Gegenwart, Ein Inventar zum neutralitätspolitischen Diskurs in
der Schweiz seit 1943, Haupt Verlag, Bern-Stuttgart-Wien 2004.
- Markus KROTTMAYER, Die Neutralitätsfalle. Österreichs Sicherheitspolitik in der Sackgasse? , LIT Verlag, Münster-Berlin-
Wien 2009.
- Bernhard LÖHRI, Neutralität Schweiz: Österreichs Vorbild feiert 200. Geburtstag, in: Wiener Zeitung,
16. Dezember 2015, S. 15.
- Rolf STEININGER, Der Staatsvertrag. Österreich im Schatten von deutscher Frage und Kaltem Krieg 1938-1955,
Studien Verlag, Innsbruck-Wien-Bozen 2005.
- Gerald STOURZH, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung
Österreichs 1945-1955, 4. völlig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Böhlau Verlag
Wien-Graz-Köln 1998.
- Hans WINKLER, Austria's neutrality in changing times – adaption and continuity, in: Cercle Diplomatie, 2/2016,
S. 48-49.
- Maria ZIMMERMANN, Der steinige Weg zu einer EU-Armee, in: Salzburger Nachrichten, 31. März 2015, S. 3.

Fotoquellennachweis:
ris.at; de.wikipedia.org; [LVAK, edition.wh.at](http://LVAK.edition.wh.at);

Impressum:

Amtliche Publikation der Republik Österreich

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung, BMLV,
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: Landesverteidigungsakademie - ISS (Institut für Strategie und Sicherheitspolitik),
Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Satz und Layout: LVAK / FüA / Ref III Medien

Druck: Heeresdruckzentrum R 10-4065, Kelsenstraße 4, 1030 Wien,

Erscheinungsjahr: 2018

